

Perspektivplan Rheinland-Pfalz Juli 2021
Erläuterungen **Beherbergungsbetriebe**



Wirtschaftsförderung für den
Landkreis Alzey-Worms

Stand: 01. Juli (= 5. Öffnungsstufe)

Bereich 1:
Beherbergungsbetriebe / Übernachtungen

| | |
|-------------------------|--|
| | 5. Öffnungsstufe |
| | Ab dem 02. Juli 2021 |
| Was ist erlaubt? | <p>Übernachtungen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ferienwohnungen - Wohnmobilen / Wohnwagen - Hotels und ähnlichen Einrichtungen |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Bei Aufenthalt in Hotels; Testung nur noch bei Anreise (Test nicht länger als 24 Stunden her); dann alle 48 Stunden nach der letzten Testung; oder Ausnahme Geimpfte/Genesene bzw. Kinder bis einschl. 14 Jahre) - Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer aller Gäste sowie Datum und Zeit der Anwesenheit) - Maskenpflicht im Innenbereich - Abstandsgebot in öffentlich zugänglichen Bereichen - Gastronomische Angebote: Regelungen für Gastronomie (§7) gelten entsprechend; - Für Angebote von Sport und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangeboten mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Regelungen der Verordnung entsprechend. |
| | |
| | |
| Relevanter § | § 8 24. CoBeLVO |

Perspektivplan Rheinland-Pfalz Juli 2021
Erläuterungen Gastronomie



Wirtschaftsförderung für den
Landkreis Alzey-Worms

Stand: 01. Juli (= 5. Öffnungsstufe)

Bereich 2:
Gastronomie

| | |
|-------------------------|--|
| | 5. Öffnungsstufe |
| | Ab dem 02. Juli 2021 |
| Was ist erlaubt? | Gastronomische Einrichtungen sind geöffnet (sowohl Außen- als auch Innenbereich) |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktbeschränkungen sind zu beachten: Der gemeinsame Besuch ist im Rahmen der gültigen Kontaktbeschränkungen erlaubt (= 25 Personen aus versch. Haushalten (Kinder bis einschl. 14 Jahre zählen nicht mit; ebenso zählen Genesene (COVID Erkrankung max 6 Monate her und mind. seit 28 Tagen vorbei) / Geimpfte (letzte Impfung mind. 14 Tage her) nicht mit - Vorhaltung eines Hygienekonzepts - Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen. Gäste dürfen sie am Platz abnehmen. (bitte beachten Sie, die Maskenpflicht bis zum Platz ist auch außen für die Gäste geblieben, außer am Platz) - Abstandsgebot zwischen Gästen unterschiedlicher Tische und in Wartesituationen (1,50 m Mindestabstand) - Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer aller Gäste sowie Datum und Zeit der Anwesenheit) <p style="color: red; margin-top: 10px;"> — Bewirtung ausschließlich am Tisch mit festem Sitzplatz; keine Bewirtung an der Theke; erlaubt ist jedoch das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr an ihrem festen Sitzplatz — Vorausbuchungspflicht für Gäste im Innenbereich - Testpflicht im Innenbereich (negativer Test nicht älter als 24 Stunden oder — Ausnahme Geimpfte/Genesene bzw. Kinder bis einschl. 5 Jahre) </p> |
| Relevanter § | § 7 24. CoBeLVO |

Perspektivplan Rheinland-Pfalz Juli 2021
Erläuterungen Einzelhandel



Wirtschaftsförderung für den
Landkreis Alzey-Worms

Bereich 3:

Einzelhandel (außerhalb täglicher Bedarf)

Stand: 01. Juli 2021 (= 5. Öffnungsstufe)

| | |
|-------------------------|---|
| | 5. Öffnungsstufe Ab dem 02. Juli 201 |
| Was ist erlaubt? | Öffnung des gesamten Einzelhandels erlaubt |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot (1,50 m) - Maskenpflicht: Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen - Personenbegrenzung (1 Pers. / 5 m² Verkaufsfläche) |
| Relevanter § | § 5 24. CoBeLVO |

Perspektivplan Rheinland-Pfalz Juli 2021

Erläuterungen **Kultur/ Veranstaltungen** einschl. Kerbe, Flohmärkte etc. (außer Private Feiern)

Stand: 02. Juli 2021 (= 5. Öffnungsstufe)

Bereich 4:

Kultur / Veranstaltungen



Wirtschaftsförderung für den
Landkreis Alzey-Worms

1. Fall: (Kultur-)Veranstaltungen Regelungen Inzidenzunabhängig

| | |
|-------------------------|---|
| | 5. Öffnungsstufe Ab 02. Juli 2021 |
| Was ist erlaubt? | Inzidenzunabhängig: Innenbereich: Veranstaltungen für bis zu maximal 350 Zuschauer* innen zulässig. Im Außenbereich sind maximal 500 Zuschauer* innen zulässig ! Geimpfte und Genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenzahl <u>zu berücksichtigen</u> ; es gibt hierbei keine Ausnahme (§ 3 Abs. 1 24. CoBeLVO) |
| Voraussetzungen | <u>Inzidenzunabhängig:</u> Innenbereich: <ul style="list-style-type: none">- Max. 350 Zuschauer*innen/ Teilnehmer*innen (einschl. Geimpfte/ Genesene)- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit fester Bestuhlung/ festem Sitzplan kann Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt am Platz, wenn Personen unter Wahrung des Abstandgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. Alternativ: Maskenpflicht entfällt, wenn Veranstalter für alle Zuschauer*innen Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt) vorsieht (Für Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. gelten bekannte Ausnahmen) <ul style="list-style-type: none">- Pflicht zur Kontaktdatenerfassung- Hygienekonzept Außenbereich <ul style="list-style-type: none">- Im Freien 500 Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen (einschl. Geimpfte/ Genesene)- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit fester Bestuhlung/ festem Sitzplan kann Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Alternativ: Maskenpflicht entfällt, wenn Veranstalter für alle Zuschauer*innen Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt) vorsieht (Für Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre gelten bekannte Ausnahmen von Testpflicht) <ul style="list-style-type: none">- Hygienekonzept |
| Relevanter § | § 3 24. CoBeLVO |

2. Fall: Veranstaltungen Inzidenzabhängig = Stabile 7-Tage-Inzidenz < 35

| | |
|-------------------------|---|
| | 5. Öffnungsstufe |
| | Ab 02. Juli 2021 |
| Was ist erlaubt? | <p><u>Inzidenzabhängig = bei stabiler 7-Tage-Inzidenz < 35</u></p> <p>Großveranstaltungen möglich <u>Im Innenbereich ...</u></p> <ul style="list-style-type: none">- ... zulässig > 350 Zuschauer*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen <p>Großveranstaltungen möglich <u>Im Freien ...</u></p> <ul style="list-style-type: none">- ... mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen: zulässig > 500 Zuschauer*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen- ... ohne feste Plätze bei abgrenzbarem Veranstaltungsort: zulässig > 500 Zuschauer*innen/ Teilnehmer*innen bis max. 5000 Personen <p>! Geimpfte und Genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenzahl <u>zu berücksichtigen</u>; es gibt hierbei keine Ausnahme (§ 3 Abs. 1 24. CoBeIVVO)</p> |
| Voraussetzungen | <p><u>Inzidenzabhängig (stabile 7-Tage-Inzidenz <35)</u></p> <p><u>Innenbereich</u></p> <ul style="list-style-type: none">- ... zulässig > 350 Zuschauer*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen (einschl. Geimpfte/ Genesene)- Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung (Ausnahme: Entfällt bei Spezialmärkten und Flohmärkten)- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit fester Bestuhlung/ festem Sitzplan kann Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt am Platz, wenn Personen unter Wahrung des Abstandgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.- Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt); (Ausnahme: Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre)- Hygienekonzept <p><u>Außenbereich und feste Sitz- oder Tribünenplätze, dann gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- zulässig > 500 Zuschauer*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen (einschl. Geimpfte/ Genesene)- Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung (Ausnahme: Entfällt bei Spezialmärkten und Flohmärkten)- Abstandsgebot; Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Oder wenn Personen einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.- Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt); (Ausnahme: Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre)- Hygienekonzept |

Außenbereich ohne feste Plätze auf abgrenzbarem Veranstaltungsort

- zulässig > 500 Zuschauer*innen/ Teilnehmer*innen bis max. 5000 Personen (einschl. Geimpfte/ Genesene)
- Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung (Ausnahme: Entfällt bei Spezialmärkten und Flohmärkten)
- Abstandsgebot
- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen;
Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Oder wenn Personen einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.
- Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt); (Ausnahme: Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre)
- Hygienekonzept -> Kontrolle durch Kreisordnungsbehörde (=in Alzey-Worms Gesundheitsamt)

Relevanter §

§ 3 24. CoBeLVO

Perspektivplan Rheinland-Pfalz Juli 2021
Erläuterungen Sport / Fitnessstudios



Wirtschaftsförderung für den
Landkreis Alzey-Worms

Bereich 5: **Stand:01. Juli 2021 (= 5. Öffnungsstufe)**
Sport / Fitnessstudios

| 5. Öffnungsstufe | |
|-------------------------|--|
| Ab 02. Juli 2021 | |
| Was ist erlaubt? | <ol style="list-style-type: none"> 1) Sportausübung (kontaktlos und Kontaktsport) im Rahmen der Allgemeinen Kontaktbeschränkungen (=25 Personen) möglich (geimpfte und genesene Personen bleiben unberücksichtigt) 2) Sportausübung im Freien mit Gruppen bis maximal 50 Personen nebst Trainer*in (geimpfte und genesene Personen bleiben unberücksichtigt); Vor: <u>Sportausübung muss angeleitet sein</u> 3) Sportausübung im Innenbereich bis max. 50 Personen (geimpfte und genesene Personen bleiben unberücksichtigt), wenn die <u>Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird</u> <p>Mehr Personen zulässig, wenn für angeleitetes Training oder Wettkampf in Mannschaftssportart höhere Personenzahl zur Durchführung erforderlich ist.</p> |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> - Max. 1 Pers./ 5 m² Gesamttrainingsfläche (einschl. Geimpfte/ Genesene) - Abstandsgebot: Zwischen Personen, die nicht jeweils einer der o.g. Gruppen angehören, gilt 3 m Mindestabstand. Bei Gruppen ab 10 Personen ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels entsprechender Abtrennung sicher zu stellen. - Im Innenbereich zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer aller sowie Datum und Zeit der Anwesenheit) - Außerhalb sportlicher Betätigung gilt Maskenpflicht (FFP 2 / KN 95 oder vergleichbar, oder OP-Maske) - Testpflicht (negativer Test nicht älter als 24 Stunden oder Ausnahme Geimpfte/Genesene) -> (ausgenommen Kinder bis einschl. 14 Jahre); gilt nicht für Trainer*innen - Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschl. Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes, zulässig. - Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (= gewerbliche Anbieter) müssen ein Hygienekonzept vorhalten |

| | |
|-------------------------------|---|
| <p>Voraussetzungen</p> | <p>Schwimm-, Spaßbäder Innen und Außen, Thermen, Saunen und Badeseen sind geöffnet unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslastung nur bis maximal zur Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl - ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen enthält, ist vorzuhalten. -> Kontrolle durch Kreisordnungsbehörde (= Gesundheitsamt Alzey-Worms) - Innenbereich: <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Kontaktdatenerfassung - Testpflicht (negativer Test nicht älter als 24 Stunden oder Ausnahme Geimpfte/Genesene bzw. Kinder bis einschl. 14 Jahre) - Beachtung des Abstandsgebots in Wartesituationen |
| <p>Relevanter §</p> | <p>§ 10 24. CoBeLVO</p> |